

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001**

Die Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl. 0010-0, wird wie folgt geändert:

§ 16 a wird eingefügt:

#### **Niederösterreichisches Schülerparlament**

##### **§ 16 a**

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat in den vom Präsidenten zugewiesenen Räumlichkeiten des Landtages eine Sitzung des niederösterreichischen Schülerparlamentes stattzufinden. Das Schülerparlament kann in Fragen, die die Schüler in ihrer Eigenschaft als Schüler betreffen, Beschlüsse fassen. Der Sitzungstermin ist von der Landesschülervertretung mit dem Präsidenten abzustimmen.
- (2) Zur Teilnahme am niederösterreichischen Schülerparlament berechtigt sind:
  - a) die Mitglieder der Landesschülervertretung,
  - b) die Schulsprecher, im Fall ihrer Verhinderung je einer ihrer Vertreter, aus den Bereichen der allgemeinbildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.
- (3) Beschlüsse des niederösterreichischen Schülerparlamentes sind an die Landtagsdirektion zu übermitteln. Diese übermittelt die Beschlüsse an alle im NÖ Landtag vertretenen Fraktionen.

- (4) Das niederösterreichische Schülerparlament hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Präsidenten bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Vorschriften über den Ablauf der Sitzungen, die Beratung, die Beschlussfassung und die Weiterleitung der Beschlüsse an die Landtagsdirektion zu enthalten.
  
- (5) Die Landtagsdirektion hat das niederösterreichische Schülerparlament in angemessenem Ausmaß bei der Vorbereitung und organisatorischen Abwicklung seiner Sitzungen zu unterstützen.